

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser (Wasserversorgungssatzung -
WVS) vom 01.07.1985 in der Fassung vom
23.11.2015**



Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Satzungsänderung**

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,66 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,66 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 38 und Umsatzsteuer gem. § 49) pro Kubikmeter 6,22 €.

§ 38 erhält folgende Fassung:

§ 38 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss von:

Dauerdurchfluss (Q3) in m ³ /h	4	10	16	63	100
Grundgebühr (€/Monat)	4,82	12,05	19,27	75,89	120,47

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 01.07.1985 in der Fassung vom 23.11.2015 außer Kraft.

Renningen, den 24.11.2020

Wolfgang Faißt
Bürgermeister